

# A b s c h r i f t

Bezirkshauptmannschaft Baden

Baden, am 23. 11. 1955

IX - 1250/3

Gemeinde Lindabrunn,  
vierstämmige Schwarzföhre,  
Naturdenkmal, Unterschutz-  
stellung.

## B e s c h e i d :

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt hiemit gemäß § 2 des Naturschutzgesetzes, LGBL.Nr. 40/1952, in Verbindung mit § 1, Abs. 2 der Naturschutzverordnung, LGBL. Nr. 41/1952, die auf Parzelle Nr. 740, E.Z. 67, Kat.Gemeinde Lindabrunn, stehende vierstämmige Schwarzföhre zum Naturdenkmal.

## B e g r ü n g u n g :

Auf Grund des Erlasses des Amtes der n.ö. Landesregierung vom 24. August 1955, Zl. L.A. III/2-664n, wurde festgestellt, daß auf Parzelle Nr. 740, E.Z. 67, Kat.Gde. Lindabrunn, im sogenannten "Spitalwald", eine vierstämmige Schwarzföhre stockt, die wegen ihres interessanten Wuchses ein sehenswertes Naturgebilde darstellt.

Da die Schutzwürdigkeit dieses Naturdenkmales außer Zweifel steht, war nach Anhörung des Naturschutzkonsulenten wie im Spruch zu verfügen.

Auf § 4 des Naturschutzgesetzes wird hingewiesen, der folgendes besagt:

- 1.) Jede Veränderung oder Vernichtung eines Naturdenkmales ist außer bei Gefahr im Verzuge (§ 3, Abs.1) nur mit vorheriger Genehmigung der Landesregierung zulässig.
- 2.) Der zur Verfügung über das Naturgebilde Berechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Sind hiefür außerordentliche Aufwendungen erforderlich, muß vor Erlassung einer Anordnung durch die Landesregierung die Deckung der Kosten durch die an der Erhaltung Interessierten, einschließlich des Landes, sichergestellt sein.
- 3.) Der zur Verfügung über das Naturgebilde Berechtigte hat jede bekannt gewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung eines Naturdenkmales unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben.

./.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach erfolgter Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Baden die Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit Bundesstempelmarken zu S 6.-- pro Bogen zu versehen ist.

Ergeht gleichlautend an:

- 1.) den Herrn Bürgermeister in Enzesfeld, als Eigentümer,
- 2.) den Herrn Bürgermeister in Lindabrunn,
- 3.) Herrn Fachlehrer Anton Ludwig Hübl, Konsulent für Naturschutz, Baden, Prinz Solmstraße Nr. 22,
- 4.) das Gendarmeriepostenkommando in Hirtenberg.

Der Bezirkshauptmann:

i.A. M ü l l e r e.h.

Für die Richtigkeit  
der Abschrift:

*Reith*  
Kanzleileiter.